

Bericht
über die
Prüfung der Angebotsunterlage als
Sachverständiger gemäß §§ 9 und 13 ff ÜbG
für das
freiwillige öffentliche Übernahmeangebot
gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz
des Bieters
Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg
an die Inhaber der Beteiligungspapiere der
Pankl Racing Systems AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG	3
3. Erläuterungen zur angebotenen Gegenleistung	7
4. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel	8
5. Prüfbericht gemäß § 14 Abs 2 ÜbG	9
6. Abschließende Bestätigung zur Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage sowie der Erklärung, dass dem Bieter die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen	11

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Nachweis der Versicherung gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG	I
Angebotsunterlage vom 27. Mai 2011	II
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis: Bei der Summierung gerundeter Zahlen können Summendifferenzen auftreten

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Angebotsaktie	Sämtliche Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, die sich nicht im Besitz des Bieters und mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger befinden
Angebotspreis	Der Preis je Aktie in bar, der für jede Angebotsaktie geboten wird
Bieter / die Bieterin	Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m
BörseG	Börsegesetz
EBIT	Earnings before interest and tax
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Gem. § 1 Z 6 ÜbG und Angebotsunterlage im vorliegenden Fall die Gesellschafter der CROSS Motorsport Systems AG und mit ihr gemeinsam verbundene Rechtsträger
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Kapitalmarktgesetz
Mio	Millionen
rd	Rund
Stichtag	Tag vor Veröffentlichung der Übernahmeabsicht: 15. Mai 2011
ÜbG	Übernahmegesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
va	vor allem
Z	Ziffer
Pankl, Zielgesellschaft, Bieterin	Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m
6m	Zeitraum von 6 Monaten

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH („Deloitte“ oder „wir“ bzw. „uns“) aus Anlass des freiwilligen Übernahmeangebots zum Erwerb eigener Aktien der

Pankl Racing Systems AG,
(„Pankl“ oder „Zielgesellschaft“ oder „Bieterin“)

mit Schreiben vom 25. Mai 2011 als unabhängigen Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 ff ÜbG beauftragt. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen wurde mit Umlaufbeschluss vom 25. Mai 2011 erteilt.

Wir sind gegenüber der Pankl im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor (Anlage I).

Dieser Bericht wird ausschließlich zur Beurteilung des Übernahmeangebotes erstellt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtsrat der Pankl haben uns durch Unterfertigung einer **Vollständigkeitserklärung** bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen richtig und vollständig zur Verfügung gestellt haben. Die Angaben zur Bieterin beruhen auf uns zugänglichen Informationen der Pankl Racing Systems AG, für deren Richtigkeit ausschließlich die Bieterin die Verantwortung trägt. Unserer Beauftragung liegen die "**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**" zugrunde (Anlage III).

Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Gesellschaft während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit insbesondere hinsichtlich der angebotenen Gegenleistung zu prüfen und die rechtzeitige Verfügbarkeit der zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu bestätigen. Wir haben diesen Auftrag angenommen und die Prüfung der Angebotsunterlage und die Beratung der Zielgesellschaft während des gesamten Verfahrens gemäß § 9 ÜbG und § 13 ÜbG in Verbindung mit § 14 Abs 2 ÜbG durchgeführt. Nachdem das gegenständliche Übernahmeangebot ausschließlich den Erwerb eigener Aktien umfasst, ist weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gemäß § 13 Abs 1 ÜbG zu verfassen (Stellungnahme der Übernahmekommission GZ 1999/2/4-7). Solche Äußerungen liegen auch im konkreten Fall nicht vor, sodass wir als Sachverständiger auch keine schriftliche Stellungnahme gemäß § 14 Abs 2 ÜbG zu dieser Äußerung abgeben.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages durch unsere Gesellschaft ist Herr Mag. Nikolaus Schaffer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Wir haben unsere Arbeiten in unserem Büro in Wien durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit den Vorständen von Pankl Racing Systems AG und mit von ihm benannten Auskunftspersonen geführt.

Deloitte.

Als Unterlagen für die Prüfung dienten insbesondere:

- Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Pankl Racing Systems AG (im Folgenden kurz „Angebotsunterlage“) – vergleiche Beilage II
- Unterlagen zu dem Aktienrückkaufprogramm der Pankl Racing Systems AG vom 24.11.2008 bis 19.7.2010
- Bankkontoauszüge sowie Cash-Flow-Berechnung (kumuliert per 30.4.2011 sowie für April 2011)
- Bestätigung der Geschäftsführung der Pankl Racing Systems AG vom 25.5.2011 betreffend die freie Verfügbarkeit der ausgewiesenen Bankguthaben
- Bloomberg Abfragen zur Kursentwicklung der Pankl Racing Systems AG im letzten Monat, in den letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monaten gerechnet zum Stichtag 16.5.2011 (letzter Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 16.5.2011 um 18.33 Uhr)
- Einzelabschluss der Pankl Racing Systems AG zum 30.9.2010 und 31.12.2010
- Konzernabschluss der Pankl Racing Systems AG zum 31.12.2010

2. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG

Die Pankl Racing Systems AG (in der Folge „Gesellschaft“, „Bieter“, oder „Pankl“) wurde mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Juli 2010 zur Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms gemäß § 65 Abs 1 AktG ermächtigt.

Die Bieterin hat am 16. Mai 2011 um 18.33 Uhr in einer Ad-hoc-Meldung ihre Absicht öffentlich bekannt gegeben, den Aktionären von Pankl auf Grundlage des am 30. Juli 2010 veröffentlichten Aktienrückkaufprogramms ein freiwilliges Übernahmeangebot zum Erwerb von bis zu 259.249 Stück Aktien, das sind rund 7,41 % des gesamten Grundkapitals, zu legen. Auf Grund der Tatsache, dass das Angebot ausschließlich den Erwerb eigener Aktien umfasst, sind Bieter und Zielgesellschaft ident.

Die Pankl Racing Systems AG hat seit Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 16. Mai 2011 insgesamt 8.532 Stück Aktien zurückgekauft. Das Übernahmeangebot richtet sich daher nunmehr auf den Erwerb von 250.717 Stück Aktien.

Die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage ist insbesondere nach § 7 ÜbG zu beurteilen. Die Einhaltung dieser Erfordernisse wurde von uns wie folgt geprüft:

- § 7 Z 1 ÜbG: Der Inhalt des Angebotes richtet sich auf den Erwerb von 250.717 Stück Aktien, der Pankl Racing Systems AG (ISIN AT0000800800), die nicht durch den Bieter gehalten werden, gegen Barzahlung.
- § 7 Z 2 ÜbG: Die gesetzlichen Angaben zum Bieter (Rechtsform, Firma und Sitz) sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.1. entsprechend den Eintragungen im Firmenbuch angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen am Bieter im Sinne der §§ 91 BörseG sind dargestellt.
- § 7 Z 3 ÜbG: Als Gegenstand des Angebotes sind die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen und im Marktsegment Mid Market gehandelten kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft detailliert unter Punkt 3.1. der Angebotsunterlage angeführt.
- § 7 Z 4 ÜbG: Laut Angebotsunterlage Punkt 3.2. wird von der Bieterin ein Kaufpreis von 18,03 EUR pro kaufgegenständlicher Aktie angeboten. Das vorliegende Angebot ist ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG, sodass die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen kann. Der angebotene Kaufpreis pro Aktie wird in der Angebotsunterlage unter Punkt 3.4. in Relation zu den historischen volumengewichteten Durchschnittskursen des letzten Monats, der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate gesetzt, jeweils zurückgerechnet ab dem 16.5.2011, das war der Tag, an dem die Absicht, dieses Angebot zu stellen, bekanntgemacht wurde. Die Finanzkennzahlen und aktuellen Entwicklungen der Zielgesellschaft werden auf Basis der Konzernjahresabschlüsse der Zielgesellschaft unter Punkt 3.5. der Angebotsunterlage dargestellt. Die Gegenleistung ist in Geld

geboten und beträgt 18,03 EUR je Aktie. Da keine Gegenleistung in Form von Wertpapieren angeboten wird, sind Angaben darüber nicht erforderlich. Die Gegenleistung von 18,03 EUR liegt um 0,08 % über dem Schlusskurs von 18,015 EUR vom 16. Mai 2011, dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (Ad-hoc-Meldung vom 16. Mai 2011 um 18.33 Uhr). Die Gegenleistung von 18,03 EUR liegt um 7,13 % über dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht von 16,83 EUR je Stammaktie (Zeitraum: 17. 11.2010 – 16.5.2011). Wir haben den Angebotspreis von 18,03 EUR je Aktie mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 26 ÜbG nach den Vorschriften über die Ermittlung des Mindestpreises bei Pflichtangeboten unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 16 Abs 1 ÜbG nachvollzogen. Im Falle eines Pflichtangebotes würde die gegenständliche Gegenleistung die gesetzlichen Mindestangebotsgrenzen des § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen. Die Bieterin kommt gemäß Punkt 4.8. der Angebotsunterlage für sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebotes unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Transaktionskosten und Gebühren, wie Kundenprovisionen, Spesen etc. auf. Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen. Die Zahlstelle für die Abwicklung des Angebots, die Entgegennahme der Annahmeerklärungen und die Erbringung der Gegenleistung ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 4.2. angegeben.

§ 7 Z 5 ÜbG: Das Angebot über den Erwerb eigener Aktien ist gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 29. Juli 2010 gemäß § 65 Abs 1 AktG mit 10 % des Grundkapitals begrenzt. Das Grundkapital der Bieterin beträgt 3.500.000 EUR und ist in 3.500.000 Stückaktien zerlegt. Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Angebotslegung bereits 99.283 Stück eigene Aktien die sie im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogrammes bereits erworben hat, das sind rund 2,84 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Von diesem gegenständlichen freiwilligen Übernahmeangebot sind daher rund 7,16 % des Grundkapitals, das entspricht 250.717 Aktien umfasst. Nach den vorliegenden Beteiligungsverhältnissen verfügen die beiden Hauptaktionäre, Herr Dipl. Ing. Stefan Pierer und Herr Dr. Rudolf Knünz mittelbar über die Pierer GmbH und die Knünz GmbH und darunterliegende Konzerngesellschaften der CROSS Industries AG über 1.951.903 Stück Aktien, dies entspricht einer Beteiligung von rund 55,77 % am Grundkapital der Bieterin. Die Qino Flagship AG und die Qino Capital Partners AG verfügen über eine Beteiligung von 812.326 Aktien oder 23,21 %. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfügen damit über 2.863.512 Stück Aktien der Bieterin das entspricht einer Beteiligung von 81,81 % am Grundkapital der Bieterin. Die Inhaber der übrigen 636.488 Aktien oder rund 18,19 % sind der Gesellschaft nicht bekannt. Die Zuteilungsregel, für den Fall dass der Gesellschaft mehr als 250.717 Aktien zum Kauf angeboten werden, ist unter Punkt 4.5. der Angebotsunterlage ausführlich dargestellt.

§ 7 Z 6 ÜbG: Bieter und Zielgesellschaft sind identisch. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen am Bieter im Sinne des §§ 91 ff Börsegesetz sind dargestellt (siehe auch oben zu § 7 Z 5 ÜbG). Der Bieter verfügt über 99.283 Stück eigene Aktien, das sind rund 2,84 % des Grundkapitals.

- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot ist an keine Bedingungen gebunden. Die Angebotsunterlage enthält unter Punkt 4.10. ein Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines konkurrierenden Angebotes.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die künftige Geschäftspolitik des Bieters insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf ihre Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, werden in der Angebotsunterlage unter Punkt 5. ordnungsgemäß erläutert.
- § 7 Z 9 ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebotes ist in Punkt 4.1. gesetzeskonform festgelegt, wobei sich die Bieterin eine Verlängerung der Angebotsfrist vorbehält. Der Kaufpreis ist bis zum zehnten Börsetag nach Ende der Angebotsfrist zur Zahlung fällig (Punkt 4.6.).
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot ausschließlich um ein Barangebot handelt, unterbleibt eine Angabe über andere angebotene Wertpapiere gemäß Kapitalmarktgesetz („KMG“) oder Börsegesetz („BörseG“) in der Angebotsunterlage.
- § 7 Z 11 ÜbG: Bei vollständiger Annahme des Angebots ergibt sich für den Bieter ohne Berücksichtigung von voraussichtlichen Transaktionskosten laut Punkt 6.1. der Angebotsunterlage ein voraussichtliches Gesamtfinanzierungsvolumen von rd 4.520.428 EUR. Die Bieterin verfügt laut Angebotsunterlage Punkt 6.1. über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots jederzeit zur Verfügung stehen.
- § 7 Z 12 ÜbG: Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen sind unter Punkt 2.2. gesetzeskonform dargestellt.
- § 7 Z 14 ÜbG: Die Angaben über das auf das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge anwendbare Recht sind unter Punkt 6.3. der Angebotsunterlage enthalten.
- § 8 ÜbG: Das Angebot ist an keine Bedingung gebunden. Den Aktionären wird in Punkt 4.10. das Rücktrittsrecht vom Angebot im Falle eines konkurrierenden Angebotes eingeräumt.
- § 14 ÜbG: Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat auf Grund der Tatsache, dass sich das gegenständliche Angebot ausschließlich auf den Erwerb eigener Aktien richtet, nach der Stellungnahme der Übernahmekommission (GZ 1999/2/4-7) eine begründete Äußerung zum Angebot zu veröffentlichen. Unsere Stellungnahme als Sachverständiger iSd § 14 Abs 2 ÜbG bezieht sich daher auf die Beurteilung des Angebotes.
- § 15 ÜbG: Die Angebotsunterlage regelt in Punkt 3.3. und 3.6. die Verbesserungsmöglichkeiten des Angebotes in gesetzeskonformer Weise.

- § 16 Abs 7 ÜbG: Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungsverpflichtungen sind unter Punkt. 3.6. ausreichend beschrieben.
- § 19 Abs 1 ÜbG: Die Frist zur Annahme des freiwilligen Übernahmeangebotes ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 4.1. gesetzeskonform festgesetzt (siehe auch zu § 7 Z 9 ÜbG).
- § 20 ÜbG: Die Angabeverpflichtung über Zuteilungsregeln bei einem Teilangebot ist unter Punkt 4.5. der Angebotsunterlage enthalten (siehe auch zu § 7 Z 5 ÜbG).

Unsere Prüfung der Angebotsunterlage hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Erklärungen und Informationen sind vollständig. Die Angebotsunterlage enthält keine unrichtigen oder irreführenden Angaben. Zum Prüfungszeitpunkt lagen auskunftsgemäß keine wie immer gearteten Erklärungen des Bieters vor, die auf den Erwerb von kaufgegenständlichen Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als dem Angebotspreis gerichtet wären. Darüber hinaus hat der Bieter eine gesetzeskonforme Nachzahlungsverpflichtung abgegeben. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständige sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und Erklärungen nicht sorgfältig, genau und vollständig ausgearbeitet worden wären.

3. Erläuterungen zur angebotenen Gegenleistung

Der Angebotspreis beträgt 18,03 EUR je Aktie.

Bei diesem gegenständlichen Übernahmeangebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gem §§ 4 ÜbG. Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage orientieren sich die Wertüberlegungen des Bieters am durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurs der Pankl Racing Systems AG innerhalb der letzten sechs Monate ab dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, das ist der 16. Mai 2011, und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis.

Der Angebotspreis von 18,03 EUR liegt laut Angebotsunterlage um rund 0,08 % über dem Schlusskurs der Aktien der Pankl am Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (Ad-hoc-Meldung am 16. Mai 2011, 18.33 Uhr) in Höhe von 18,015 EUR.

Der Angebotspreis von 18,03 EUR je Aktie wurde von uns mit den Bestimmungen des § 26 ÜbG nach den Vorschriften über die Ermittlung des Mindestpreises bei Pflichtangeboten plausibilisiert:

Der Angebotspreis liegt laut Angebotsunterlage um 7,13 % über dem 6-monatigen volumengewichteten Durchschnittskurs der Zielgesellschaft von 16,83 EUR. Dieser Durchschnittskurs bezieht sich auf den Zeitraum vom 17. November 2010 bis 16. Mai 2011 pro angebotsgegenständlicher Aktie. Die Ermittlung dieses Wertes wurde von uns auf Grundlage einer Bloomberg-Abfrage überprüft und entspricht der in § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG vorgeschriebenen Berechnungsmethode. Ebenso wurden von uns die in der Angebotsunterlage angegebenen durchschnittlichen gewichteten Börsenkurse des letzten Monats, der letzten drei, zwölf und vierundzwanzig Monate geprüft und die Übereinstimmung mit den uns zur Verfügung stehenden Kursen festgestellt.

Die Bieterin hat im Zeitraum vom 17. Mai 2011 bis zum 26. Mai 2011 – somit nach Bekanntgabe der Absicht das gegenständliche Angebot zu legen – 8.532 Stück Aktien zu einem durchschnittlichen Kurs von 17,99 EUR erworben. Gemäß § 16 Abs 1 ÜbG, dürfen die Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger nach einer Bekanntmachung betreffend ein Angebot keine Erwerbe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot vornehmen, Die letzten Erwerbe wurden am 26. Mai 2011 zu einem Durchschnittskurs von 17,99 EUR und einem Höchstkurs von 18,00 EUR vorgenommen. Nach gängiger Praxis der Übernahmekommission ist der Erwerbspreis bis zum voraussichtlichen Tag der Zahlung des Übernahmepreises an die annehmenden Aktionäre aufzuzinsen, um so der Vorschrift des § 16 Abs 1 ÜbG Folge zu leisten.

Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt voraussichtlich spätestens am oder um den 14. Juli 2011. Auf Basis des 1 bzw 2-Monats EURIBOR vom 27. Mai 2011 ergibt sich ein aufgezinster Betrag in Höhe von rd 18,03 EUR.

Unten stehende Tabelle zeigt die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse für unterschiedliche Beobachtungszeiträume sowie die im Angebotspreis darauf enthaltenen Prämien.

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (=100%)	18,09	17,27	16,83	15,00	12,42
Prämie in %	-0,33	4,40	7,13	20,2	45,17

Ausgangsbasis: Volumengewichteter Durchschnittskurs der Zielgesellschaft, gerechnet ab dem Stichtag 16.5.2011

Quelle: Bloomberg

Diese Analysen zeigen, dass der Angebotspreis eine deutliche Prämie gegenüber den durchschnittlichen Aktienkursen der letzten zwei Jahre enthält.

Die Bieterin und gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger haben in den letzten 12 Monaten (vom 18. Mai 2010 bis 16. Mai 2011) vor Anzeige des Angebots im Zuge eines Aktienrückkaufprogrammes insgesamt 141.208 Stück Pankl Aktien für 1.907.278,34 EUR zurückgekauft zu haben. Der höchste dabei von der Bieterin gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Spesen und Gebühren) betrug 18,00 EUR, dieser Preis wurde am 2. und 9. Mai 2011 gezahlt. Die Gegenleistung im gegenständlichen Angebotsverfahren in Höhe von 18,03 EUR ist damit unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Aufzinsung ident mit dem höchsten von der Bieterin oder einem gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots. Der durchschnittliche Rückkaufpreis betrug rund 13,51 EUR, dieser liegt um rund 25,07 % unter dem gegenständlichen Kaufangebot von 18,03 EUR je Aktie. Der niedrigste Rückkaufpreis je Aktie betrug in diesem Zeitraum 11,42 EUR.

Im Falle eine Pflichtangebotes würde die gegenständliche Gegenleistung die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen.

Die Pankl Racing Systems AG hat zum 31. Dezember 2010 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 22. Februar 2011 von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das buchmäßige Konzerneigenkapital zum 31. Dezember 2010 beträgt rund EUR 56,6 Mio. Da die am 2. Mai 2011 abgehaltene Hauptversammlung keine Ausschüttung beschlossen hat, ermittelt sich ein Eigenkapitalwert je Aktie von rund 18,41 EUR und dieser liegt damit um 2,11 % über dem Angebotspreis von 18,03 EUR je Aktie.

Die Bieterin bestätigt unter Punkt 3.6. der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

4. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel:

Das freiwillige Übernahmeangebot ist auf den Erwerb von 250.717 Aktien der an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen und im Marktsegment Mid Market gehandelten, auf Inhaber

lautenden Stammaktien des Bieters gegen Barzahlung gerichtet. Bei einem Angebotspreis von 18,03 EUR je kaufgegenständlicher Aktie ergibt dies ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rund 4.520.428 EUR zuzüglich Transaktionskosten. Der Gesellschaft stehen ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien zur Verfügung.

5. Prüfbericht gemäß § 14 Abs 2 ÜbG

Nach der Stellungnahme der Übernahmekommission (GZ 1999/2/4-7) ist der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Angebotes zum Rückkauf von eigenen Aktien nicht verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gemäß § 14 Abs 1 ÜbG zu verfassen. Solche Äußerungen liegen auch im konkreten Fall nicht vor. Betreffend der Beurteilung des Angaben über die Gegenleistung des Rückkaufangebotes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Punkt 3.

1. Interessen der Aktionäre:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot. Nach der Angebotsunterlage 3.2. kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen und kein Aktionär gezwungen, das Rückkaufangebot anzunehmen. Es liegt in der Entscheidungsfindung jedes Aktionärs selbst, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile die eine Annahme oder Nichtannahme des Angebotes auf seine persönlichen Interessen hat, zu entscheiden, das Rückkaufangebot anzunehmen oder nicht. Unsere Aussagen sind genereller Natur und können den Aktionären nur eine Hilfestellung ihrer konkreten Situation bieten. Hinsichtlich der historischen Kursanalyse und der Finanzkennzahlen und aktuellen Entwicklung der Bieterin verweisen wir auf die von uns überprüften Kennzahlen der Angebotsunterlage 3.5. und unsere Ausführungen unter Punkt 3 diese Berichtes.

Unter Punkt 5.1. der Angebotsunterlag wird ausgeführt, dass der Zweck dieses Angebots die Verbesserung der Kapitalstruktur sowie des Angebots von und der Nachfrage für Aktien der Bieterin an der Börse sowie die jederzeitige Wiederveräußerung oder Einziehung der erworbenen Pankl-Aktien ist. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die erworbenen Pankl – Aktien gegebenenfalls auch für Zwecke eines Aktienoptionenprogramms für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Bieterin oder eines gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers zu verwenden.

2. Interessen der Gläubiger:

Der Rückkauf eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 AktG ist ein gesetzlich zugelassenes Instrument, das die Gläubigerinteressen ausreichend berücksichtigt.

3. Interessen der Arbeitnehmer:

Das Rückkaufangebot soll nach Angaben der Bieterin Punkt 5.2. und 5.3. der Angebotsunterlage keine Auswirkungen auf ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Personalpolitik und auf ihre Standortpolitik haben.

4. Öffentliche Interessen:

Nachdem bei der Bieterin gemäß Punkt 5. der Angebotsunterlage keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft bestehen, sollten öffentliche Interessen durch das Angebot nicht betroffen sein.

6. Abschließende Bestätigung zur Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage sowie der Erklärung, dass dem Bieter die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen

Wir wurden von der Pankl Racing Systems AG als Sachverständiger gem. §§ 9 und 13 ÜbG beauftragt, das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Pankl Racing Systems AG zum Erwerb eigener Aktien zu beurteilen und darüber schriftlich zu berichten.

Auf Grund unserer pflichtgemäßen Prüfung der Angebotsunterlage zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot des Bieters an die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien der Pankl Racing Systems AG können wir folgende abschließende Bestätigung ausstellen:

„Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG und § 13 iVm § 14 Abs 2 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot des Bieters an die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien der Pankl Racing Systems AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

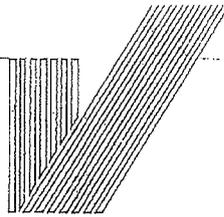
Weiters konnten wir uns davon überzeugen, dass der Pankl Racing Systems AG die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Wien, am 27. Mai 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer


Mag. Martin Reige
Wirtschaftsprüfer



Versicherungsstelle Wiesbaden

Versicherungsstelle • Dotzheimer Str. 23 • 65185 Wiesbaden

An Übernahmekommission gemäß ÜbG

per Fax: 532 28 30 650

Telefon 0611 39606-0

Telefax 0611 39606-26

Email: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Bei Rückfragen: Herr Schriever

Durchwahl: 0611 39606-31

25. Mai 2011 - wag

Kunden-Nr.: 1029301

Vertrags-Nr.: 68021

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renngasse 1
1010 Wien

Tätigkeit als Sachverständiger gemäß Übernahmegesetz (ÜbG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass bei unserem Unternehmen für die

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renngasse 1
1010 Wien

für deren Tätigkeit als Sachverständiger im Übernahmeverfahren gemäß § 9 ÜbG (Übernahmegesetz BGBl. Nr. 127/1998) auf der Seite der Bietergesellschaft

Pankl Racing Systems AG
Industriestr. West 4
8605 Kapfenberg

bezüglich der Übernahme / Rückkauf eigener Aktien aus dem Streu-Besitz eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 9 (2) ÜbG besteht.

Auch besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsnehmerin für deren Tätigkeit als Sachverständiger im Übernahmeverfahren gemäß § 13 ÜbG.

Die Versicherungssumme beträgt € 7.300.000,--.

Gleichzeitig bestätigen wir, dass die Versicherungsprämie zur Gänze bezahlt ist.

Für die beteiligten Versicherer:
Allianz Versicherung AG

i. V.

*Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, deren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb von Österreich liegt, werden ausdrücklich auf die Verbreitungsbeschränkungen gemäß Punkt 7. dieser Angebotsunterlage hingewiesen.
Shareholders of Pankl Racing Systems AG whose seat, place of residence or habitual abode is outside of Austria shall consider the information on Restriction of Publication set forth in section 7. of this offer document.*

FREIWILLIGES ANGEBOT

gemäß §§ 4ff Übernahmegesetz („ÜbG“)

der

Pankl Racing Systems AG

**an die Aktionäre der
Pankl Racing Systems AG**

27. Mai 2011

Zusammenfassung

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981m	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	Bieterin	Punkt 1
Kaufgegenstand	Bis zu 250.717 Aktien der Zielgesellschaft, ISIN: AT0000800800	Punkt 3.1
Kaufpreis	EUR 18,03 pro Aktie	Punkt 3.2
Annahmefrist	Von 16. Juni 2011 bis einschließlich 30. Juni 2011, 15:30 Uhr Ortszeit Wien, d.s. 2 Wochen.	Punkt 4.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0PPQ2 und die Sperre der ISIN: AT0000800800) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.	Punkt 4.3
Annahme- u. Zahlstelle	Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, FN 117507f	Punkt 4.2
Zuteilungsregelung	Die Annahmeerklärungen dieses Angebots sind verhältnismäßig zu berücksichtigen, wenn Annahmeerklärungen für mehr Beteiligungspapiere abgegeben werden als der Bieter zu erwerben beabsichtigt. In einem solchen Fall ist die Annahmeerklärung jedes Beteiligungspapierinhabers in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht. Führt diese Regel zur Verpflichtung, Bruchteile	Punkt 4.5

	von Aktien der Zielgesellschaft zu übernehmen, wird auf die nächste niedrige ganze Zahl von Aktien der Zielgesellschaft abgerundet.	
--	---	--

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1. **Definitionen**
2. **Angaben zur Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger**
 - 2.1 *Angaben zur Bieterin / Ausgangslage*
 - 2.2 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*
 - 2.3 *Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage*
3. **Kaufangebot**
 - 3.1 *Kaufgegenstand*
 - 3.2 *Kaufpreis*
 - 3.3 *Ausschluss der Verbesserung*
 - 3.4 *Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen*
 - 3.5 *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*
 - 3.6 *Gleichbehandlung*
4. **Annahme und Abwicklung des Angebots**
 - 4.1 *Annahmefrist*
 - 4.2 *Annahme- und Zahlstelle*
 - 4.3 *Annahme des Angebots*
 - 4.4 *Rechtsfolgen der Annahme*
 - 4.5 *Zuteilungsregeln bei Überzeichnung*
 - 4.6 *Zahlung des Kaufpreises und Übereignung*
 - 4.7 *Nachfrist („Sell Out“)*
 - 4.8 *Abwicklungsspesen*
 - 4.9 *Gewährleistung*
 - 4.10 *Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*
 - 4.11 *Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses*
5. **Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
 - 5.1 *Gründe für das Angebot*
 - 5.2 *Geschäftspolitische Ziele und Absichten*
 - 5.3 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*
6. **Sonstige Angaben**
 - 6.1 *Finanzierung des Angebots*
 - 6.2 *Steuerrechtliche Hinweise*
 - 6.3 *Anwendbares Recht*
 - 6.4 *Berater der Bieterin*
 - 6.5 *Weitere Auskünfte*
 - 6.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*
7. **Verbreitungsbeschränkung**
8. **Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG**

1. Definitionen

Aktionär	Inhaber von Pankl-Aktien
Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, FN 117507f
Annahmefrist	Von 16. Juni 2011 bis einschließlich 30. Juni 2011, 15:30 Uhr Ortszeit Wien
Bieterin	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981m, ISIN: AT0000800800
Brain Force Holding AG	Brain Force Holding AG, Karl-Farkas-Gasse 22, 1030 Wien, FN 78112x
CROSS	CROSS Industries AG, Edisonstrasse1, 4600 Wels, FN 261823i
CROSS Automotive Holding GmbH	CROSS Automotive Holding GmbH, Edisonstrasse1, 4600 Wels, FN 346640s
CROSS Motorsports Systems AG	CROSS Motorsports Systems AG, Edisonstrasse1, 4600 Wels, FN 177514a
Gantner Seilbahnbau GmbH	Gantner Seilbahnbau GmbH, Industriestraße 8, 6832 Sulz-Röthis, FN 35707k
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Gesellschafter der CROSS Motorsport Systems AG und mit dieser verbundene Rechtsträger; Dipl.-Ing. Stefan Pierer; Dr. Rudolf Knünz; Qino Capital Partners II Ltd. sowie deren 100%-ige Muttergesellschaft Qino Capital Partners AG; Qino Flagship Ltd. sowie deren 100%-ige Muttergesellschaft Qino Flagship AG; alle von den vorgenannten Rechtsträgern beherrschte Gesellschaften
Kaufgegenstand bzw kaufgegenständliche Aktien	Bis zu 250.717 Aktien der Zielgesellschaft
Kaufpreis	EUR 18,03 pro Pankl-Aktie
Knünz GmbH	Knünz GmbH, Pfarrgasse 7, 6850 Dornbirn, FN 72711d
KP Invest Beteiligungs GmbH	KP Invest Beteiligungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 343376s
KTM Power Sports AG	KTM Power Sports AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, 107673v
Pankl-Aktien	Aktien der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000800800)

Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.	Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 254725x
Pierer GmbH	Pierer GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 134766k
Pierer Immobilien GmbH	Pierer Immobilien GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 225602v
Pierer Immobilien GmbH & Co KG	Pierer Immobilien GmbH & Co KG, , Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 226172g
Qino Capital Partners II Ltd.	Qino Capital Partners II Ltd.,112 Bonadie Street,Kingstown, St. Vincent
Qino Capital Partners AG	Qino Capital Partners AG, Rothusstrasse 21, 6331, Hünenberg, Schweiz
Qino Flagship AG	Qino Flagship AG, Rothusstrasse 21, 6331, Hünenberg, Schweiz
Qino Flagship Ltd.	Qino Flagship Ltd., 112 Bonadie Street,Kingstown, St. Vincent
Zielgesellschaft	Bieterin

2. Angaben zur Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

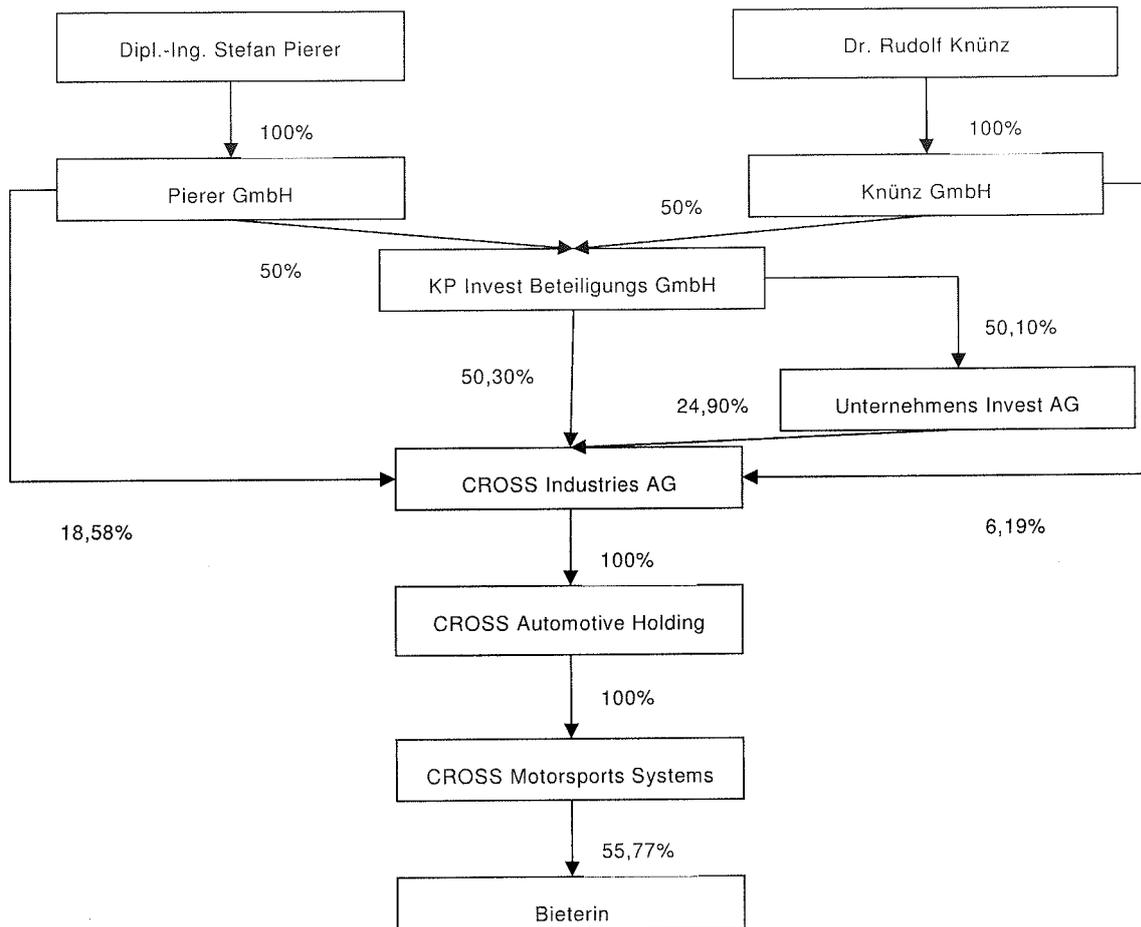
2.1 Angaben zur Bieterin / Ausgangslage

Bieterin ist Pankl Racing Systems AG, eine im Firmenbuch des Landesgerichts Leoben zu FN 143981m eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 3.500.000 und ist in 3.500.000 Stück Aktien zerlegt.

Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (<http://www.pankl.com>) zur Verfügung. Der Geschäftsbericht der Bieterin für das Geschäftsjahr 2009/2010 und das Ergebnis für das erste Quartal 2011 sind ebenfalls auf dieser Website verfügbar und können von dieser heruntergeladen werden.

2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Beteiligungsstruktur an der Bieterin:



Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

- Die Gesellschafter der CROSS Motorsport Systems AG und mit ihr gemeinsam verbundene Rechtsträger. Die Bieterin wird von der CROSS Motorsport Systems AG kontrolliert. Die CROSS Motorsport Systems AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der CROSS Automotive Holding GmbH. Diese ist wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der CROSS. Die CROSS wird von der KP Invest Beteiligungs GmbH kontrolliert. Die KP Invest Beteiligungs GmbH ist aufgrund einer bestehenden Mehrmütterschaft ein gemeinsames Tochterunternehmen der Pierer GmbH und der Knünz GmbH. Die Pierer GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Dipl.-Ing. Stefan Pierer ist, ist alleinige Gesellschafterin der Pierer Immobilien GmbH und diese wiederum alleinige Gesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. An der Pierer Immobilien GmbH & Co KG ist die Pierer Immobilien GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und die Pierer GmbH als einzige Kommanditistin beteiligt. Die Knünz GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Dr. Rudolf Knünz ist, hält einen einer Beteiligung von 50% am Stammkapital entsprechenden Geschäftsanteil an der Gantner Seilbahnbau GmbH.

KTM Power Sports AG (deren Aktien im Mid Market an der Wiener Börse gehandelt werden) wird von CROSS kontrolliert. Weiters kontrolliert CROSS die Brain Force Holding AG (deren Aktien im Standard Market Continuous an der Wiener Börse gehandelt werden).

- Dipl.-Ing. Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH.

- Dr. Rudolf Knünz als Alleingesellschafter der Knünz GmbH.
- Nach Maßgabe des Stimmbindungsvertrages zwischen CROSS und Qino Capital Partners II Ltd. und Qino Flagship Ltd. vom 26. April 2007: Qino Capital Partners II Ltd. sowie deren 100%-ige Muttergesellschaft Qino Capital Partners AG (deren Aktien im Dritten Markt an der Wiener Börse gehandelt werden) und Qino Flagship Ltd. sowie deren 100%-ige Muttergesellschaft Qino Flagship AG (deren Aktien im Dritten Markt an der Wiener Börse gehandelt werden).

Bezüglich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die der Angebotsunterlage angeschlossene Anlage 1 verwiesen.

2.3 *Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage*

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfügen über insgesamt 2.863.512 Stück Aktien, das sind rund 81,81% des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Gesellschaft	Aktienbestand
Cross Motorsports Systems AG	1.951.903
Qino Flagship AG	221.551
Qino Capital Partners AG	590.775
Bieterin	99.283
Gesamtanzahl Aktien	2.863.512
Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft	81,81%
Streubesitz	18,19%

3. Kaufangebot

3.1 *Kaufgegenstand*

Das Angebot ist, ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 26. Mai 2011 im Ausmaß von 2.863.512 Stück Pankl-Aktien, auf den Erwerb von bis zu 250.717 an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen und im Marktsegment Mid Market gehandelten auf Inhaber lautenden Stammaktien der Zielgesellschaft (ISIN: AT0000800800), jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1 gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden. Bei erfolgreichem Abschluss dieses Teilangebots würde Pankl Racing Systema AG 350.000 Stück Pankl-Aktien, das sind 10 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft halten. Die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben auf die Annahme des Angebots nicht verzichtet.

3.2 *Kaufpreis*

Die Bieterin bietet den Inhabern von Pankl-Aktien an, Pankl-Aktien zu einem Preis von EUR 18,03 pro Aktie nach Maßgabe und Bestimmungen dieses Angebotes zu erwerben (der „Kaufpreis“).

Das Angebot ist ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG, weshalb die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen kann.

Die Bieterin hat im Zeitraum vom 17. Mai 2011 bis zum 26. Mai 2011 – somit nach Bekanntgabe der Absicht das gegenständliche Angebot zu legen – 8.532 Stück Aktien zu einem durchschnittlichen Kurs von 17,99 EUR erworben. Gemäß § 16 Abs 1 ÜbG, dürfen die Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger nach einer Bekanntmachung betreffend ein Angebot keine Erwerbe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot vornehmen, Die letzten Erwerbe wurden am 26. Mai 2011 zu einem Durchschnittskurs von 17,99 EUR und einem Höchstkurs von 18,00 EUR vorgenommen. Nach gängiger Praxis der Übernahmekommission ist der Erwerbspreis bis zum voraussichtlichen Tag der Zahlung des Übernahmepreises an die annehmenden Aktionäre aufzuzinsen, um so der Vorschrift des § 16 Abs 1 ÜbG Folge zu leisten. Davon ausgehend wurde der ursprünglich Kaufpreis von EUR 18 auf EUR 18,03 pro Aktie erhöht.

3.3 Ausschluss der Verbesserung

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus.

Gem § 15 ÜbG Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet.

3.4 Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 15. März 2007 statt.

Der Kaufpreis liegt 0,08 % über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 18,015) vom 16. Mai 2011, dem Börsetag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (100%)	18,09	17,27	16,83	15,00	12,42
Prämie in %	-0,33	4,40	7,13	20,2	45,17

Ausgangsbasis: Volumengewichteter Durchschnittskurs der Zielgesellschaft, gerechnet ab dem Börsetag vor Bekanntgabe am 16. Mai 2011

Quelle: Wiener Börse AG, Schlusskurs vom 16. Mai 2011

3.5 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	Q1/2011	Q1/2010	15M 2009/10	12M 2008/09	12M 2007/08
Höchstkurs ¹	17,95	9,50	23,98	25,69	39,00
Tiefstkurs ²	15,70	8,35	8,10	7,51	24,90
Gewinn pro Aktie (EPS)	0,65	0,57	0,78	0,34	1,67
Dividende pro Aktie	-	-	-	-	0,50
Buchwert pro Aktie ²	18,70	16,83	18,41	16,03	17,34
EBITDA	5.578	4.602	14.260	10.709	16.868
EBIT	3.542	2.533	3.879	1.904	8.805
EBT	2.912	2.739	2.367	-308	7.364
Operating Cash Flow	1.434	4.524	13.872	6.834	8.730
Eigenkapital	65.440	65.446	64.421	62.307	67.399

Quelle: Veröffentlichte Jahresfinanzberichte der Zielgesellschaft

3.6 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Kaufpreis für alle Aktionäre gleich ist.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Nicht als Erwerb gilt die Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts auf Grund einer Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft sowie die Erbringung einer höheren Gegenleistung im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (§ 16 Abs 7 ÜbG).

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall

¹ Höchst-/Tiefstkurs gemäß der Geschäftsberichte der Gesellschaft für die jeweilige Berichtsperiode

² Buchwert je Aktie = Net Asset Value (NAV) je Aktie.

innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 10 Börsetage. Das Angebot kann daher vom 16. Juni 2011 bis einschließlich 30. Juni 2011, 15:30 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gem § 19 Abs 1 c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gem § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern.

4.2 Annahme- und Zahlstelle

Die Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung wird von Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, FN 117507f durchgeführt.

4.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der Pankl Racing Systems AG können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist, gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die kaufgegenständlichen Aktien sind von der Depotbank bei der Zahlstelle einzureichen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots (die "Annahmeerklärung") unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000800800 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als " Pankl Racing Systems AG - zum Verkauf eingereichte Aktien" gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A0PPQ2 "Pankl Racing Systems AG – zum Verkauf eingereichte Aktien" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wengleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als " Pankl Racing Systems AG – zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0PPQ2 und die Sperre der ISIN AT0000800800 vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der

Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

4.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen dem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

4.5 Zuteilungsregel bei Überzeichnung

Im Rahmen eines Teilangebots bestimmt § 20 ÜbG, dass die Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu berücksichtigen sind, wenn Annahmeerklärungen für mehr Beteiligungspapiere abgegeben werden als der Bieter zu erwerben beabsichtigt. In einem solchen Fall ist die Annahmeerklärung jedes Beteiligungspapierinhabers in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem das Teilangebot zur Gesamtheit der zugegangenen Annahmeerklärungen steht.

Im Konkreten: Dieses freiwillige Angebot richtet sich auf 250.717 Stück Pankl-Aktien. Wird das Angebot aber für beispielsweise insgesamt 313.259 Stück Beteiligungspapiere angenommen (25% mehr, als die Bieterin erwerben möchte), so ergibt sich in diesem Beispielfall die Zuteilungsquote aus dem Quotienten von kaufgegenständlichen Aktien (250.717 Stück) und der Anzahl an eingelieferten Aktien (z.B. 313.259 Stück), im Beispiel daher 1:0,8. In der Folge werden daher von jedem annehmenden Beteiligungspapierinhaber 80% der Aktien berücksichtigt, für die er eine Annahmeerklärung abgegeben hat. Hat ein Aktionär etwa das Angebot für 100 Stück Aktien angenommen, wird seine Annahme nur für 80 Stück berücksichtigt.

Führt diese Regel zur Verpflichtung, Bruchteile von Pankl-Aktien zu übernehmen, wird auf die nächste niedrige ganze Zahl von Pankl-Aktien abgerundet. Damit wird sichergestellt, dass die angebotsgegenständliche Aktienzahl nicht überschritten wird.

4.6 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung

Der Kaufpreis wird den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach der unbedingten Verbindlichkeit des Angebots Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots wird der Kaufpreis daher spätestens am 14. Juli 2011 ausbezahlt, soweit die Annahmefrist für das Angebot nicht verlängert wird.

4.7 Nachfrist („Sell Out“)

Eine Nachfrist wird nicht gesetzt.

4.8 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren. Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie z.B. (jedoch nicht ausschließlich) Kundenprovisionen,

Spesen etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot und werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

4.9 Gewährleistung

Die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

4.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

4.11 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Bieterin (www.pankl.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1 Gründe für das Angebot

Nach Maßgabe des am 30. Juli 2010 veröffentlichten Aktienrückkaufprogramms der Bieterin ist der Zweck des Angebots die Verbesserung der Kapitalstruktur sowie des Angebots von und der Nachfrage für Aktien der Bieterin an der Börse sowie die jederzeitige Wiederveräußerung oder Einziehung der erworbenen Pankl-Aktien. Die Bieterin behält sich vor, die erworbenen Pankl-Aktien gegebenenfalls auch für Zwecke eines Aktienoptionenprogramms für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Bieterin oder eines gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers zu verwenden.

5.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Pankl Racing Systems AG ist auf die Herstellung von dynamisch belasteten, hochfesten Leichtbaukomponenten und -systemen für besondere Nischenmärkte wie die internationale Rennsportindustrie, die internationale Luxus- und High Performance-

Straßenfahrzeugindustrie sowie die Luftfahrtindustrie spezialisiert. Entsprechend dem Unternehmensleitbild „High Tech – High Speed – High Quality“ entwickelt und erzeugt Pankl mit neuesten Technologien, in kürzestmöglicher Zeit, hochwertige Bauteile mit minimalsten Toleranzen. Wichtige Unternehmensziele sind das Bestreben führende Positionen in den jeweiligen Nischenmärkten zu erreichen bzw in den Spitzenrennserien die Weltmarktführerschaft zu Halten und nach Möglichkeit auszubauen. Weiters ist es Unternehmensstrategie sich sowohl durch Eigenentwicklung als auch durch Akquisitionen vom Lieferanten von Einzelkomponenten zum Systemlieferanten zu entwickeln.

5.3 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*

Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Die erfolgte Aufstockung der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Infolge dieses Angebots sind keine Änderungen der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

6. Sonstige Angaben

6.1 *Finanzierung des Angebots*

Ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 18,03 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 4.520.428 Mio.

Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2 *Steuerrechtliche Hinweise*

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragssteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.8).

6.3 *Anwendbares Recht*

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht.

6.4 *Berater der Bieterin*

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gem §§ 9 und 13 ÜbG: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, Österreich
- als Rechtsberater: Weber Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 1010 Wien

6.5 *Weitere Auskünfte*

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Für Aktionäre

- Brigitte PUTZ
Industriestraße West 4
8605 Kapfenberg | Austria
Tel: +43(0)3862 33 999-317
Fax: +43(0)3862 33 999-810
ir@pankl.com

Für Depotbanken:

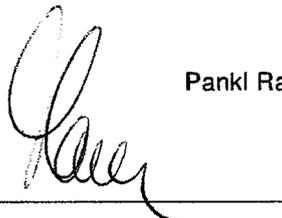
- Hermann Sitek
Tegetthoffstrasse 1
1015 Wien
Tel: +43(0)1 515 20 438
Fax: +43(0)1 515 20 5 438
sitek@rcb.at

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

6.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*

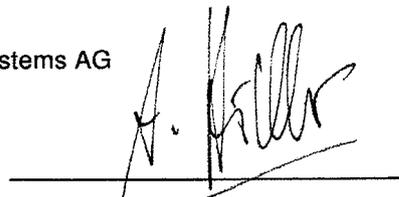
Die Bieterin hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, Österreich zum Sachverständigen gem §§ 9 und 13 ÜbG bestellt.

Wien, am 27. Mai 2011



Mag. Wolfgang Plasser
Mitglied des Vorstandes

Pankl Racing Systems AG



Ing. Alfred Hörtenhuber
Mitglied des Vorstandes

7. Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

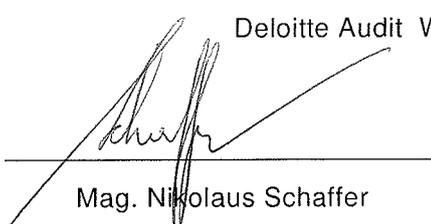
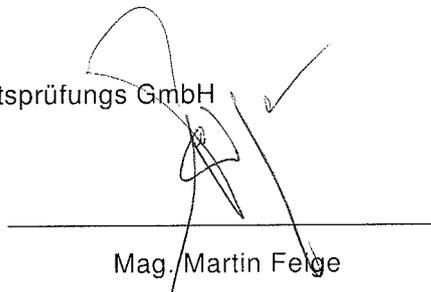
Holders of the Shares in the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

9. Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem § 9 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige Angebot der Pankl Racing Systems AG an die Inhaber der Aktien der Pankl Racing Systems AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

 _____ Mag. Nikolaus Schaffer Wirtschaftsprüfer	 _____ Mag. Martin Felge Wirtschaftsprüfer
---	---

Wien, am 27. Mai 2011

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

A. Über die Bieterin herrschende Mutterunternehmen

Dipl.-Ing. Stefan Pierer, Wels, Österreich
Pierer GmbH, Wels, Österreich
Dr. Rudolf Knünz, Dornbirn, Österreich
Knünz GmbH, Dornbirn, Österreich
KP Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
CROSS Industries AG, Wels, Österreich
CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, Österreich
CROSS Motorsport Systems AG, Wels, Österreich

B. Tochterunternehmen der über die Bieterin herrschenden Mutterunternehmen

Unmittelbare Tochterunternehmen von Dipl.-Ing. Stefan Pierer, Wels, Österreich
Pierer GmbH, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer GmbH, Wels, Österreich
KP Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
Pierer Immobilien GmbH, Wels, Österreich
Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
Pierer Immobilien GmbH & Co KG, Wels, Österreich
Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen von Dr. Rudolf Knünz, Dornbirn, Österreich
Knünz GmbH, Dornbirn, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der Knünz GmbH, Dornbirn, Österreich
Gantner Seilbahnbau GmbH, Sulz-Röthis, Österreich
KP Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
Ludescher Cablecrane-Systems GmbH, Sulz-Röthis, Österreich
"RoboCarParking" Technologies GmbH, Hohenems, Österreich
MSS Batelier Bildungsreisen GmbH, Weimar, Deutschland

Unmittelbare Tochterunternehmen der KP Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
CROSS Industries AG, Wels, Österreich

Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, Hartberg, Österreich

Kästle GmbH, Wels, Österreich

Unternehmens Invest AG, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der CROSS Industries AG, Wels, Österreich

KTM Power Sports AG, Mattighofen, Österreich

KTM Immobilien GmbH, Wels, Österreich

CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Immobilien AG, Wels, Österreich

CI Holding GmbH, Wels, Österreich

234 Fahrzeugentwicklungs GmbH, Wien, Österreich

CROSS Services GmbH, Ursensollen, Deutschland

CROSS Informatik GmbH, Wels, Österreich

Tochterunternehmen der CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Motorsport Systems AG, Wels, Österreich

Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich

Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, Bruck an der Mur, Österreich

Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich

Pankl Racing Systems UK Ltd., Bicester, Großbritannien

Pankl Engine Systems Weymouth Pin Ltd., Weymouth, Großbritannien

Pankl Racing Systems Northbridge Ltd., Leicester, Großbritannien

Pankl Holdings, Inc., Carson City, Nevada, USA

Capital Technology Beteiligungs GmbH, Bruck an der Mur, Österreich

CP-Carillo, LLC, Irvine, USA

LLC, Irvine, USA

Pankl Emission Control Systems GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Aerospace Systems Inc., Cerritos, USA

Pankl Beteiligungs GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich

Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Automotive Slovakia s.r.o., Tovarniky, Slowakei

Carrillo Industries Inc., San Clemente, USA

Pankl Japan Inc., Tokyo, Japan

WP Suspension Austria GmbH, Munderfing, Österreich

WP Suspension B.V., Malden, Niederlande

WP Radiator GmbH, Mattighofen, Österreich
WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd., Dalian, China
WP Radiator Italia S.r.l., Vinovo, Italien
CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
Peguform Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich
Wethje Carbon Composite GmbH, Hengersberg, Deutschland
Wethje-Entwicklungs GmbH, Vilshofen-Pleinting, Deutschland
Peguform Luxembourg Holding S.à.r.l., Luxemburg, Luxemburg
Peguform Luxembourg S.à.r.l., Luxemburg, Luxemburg
Peguform Netherlands B.V., Niederlande, Niederlande
Peguform Holding GmbH, Wels, Österreich
Peguform GmbH, Bötzingen, Deutschland
Peguform Slovakia s.r.o., Galanta, Slowakei
Peguform Personalleasing GmbH, Bötzingen, Deutschland
Changchun Peguform Automotive Plastics Technology Co., Ltd., Changchun, China
Peguform Corporate Management Services (Changchun) Co., Ltd., Changchun, China
Peguform Iberica S.L., Polinyà, Spanien
Peguform Module Division Iberica Cockpits s.l., Martorelli, Spanien
Peguform de Teruel S.L., Fuentes Claras, Spanien
Celulosa Fabril (Cefa) S.A., Sant Esteve Sesrovires, Spanien
Peguform, Portugal S.A., Lisbon, Portugal
Peguform do Brasil Ltda., Sao José dos Pinhais, Brasilien
Peguform Mexico S.A. de C.V., Puebla, Mexiko
Fabrica de Parachoques de Mexico S.A. de C.V., Puebla, Mexiko
Shock Absorb de Mexico S.A. de C.C., Puebla, Mexiko

Tochterunternehmen der KTM Power Sports AG, Mattighofen, Österreich

KTM-Sportmotorcycle AG, Mattighofen, Österreich
KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich
KTM-Sportcar Sales GmbH, Mattighofen, Österreich
KTM-North America Inc., Amherst, Ohio, USA
KTM-Motorsports, Inc., Amherst, Ohio, USA
KTM-Sportmotorcycle Japan K.K., Tokyo, Japan
KTM-Racing AG, Frauenfeld, Schweiz
KTM Events & Travel Service AG, Frauenfeld, Schweiz

KTM Dealerservice GmbH (vormals: Competent Engineering GmbH, Wels, Österreich),
Mattighofen, Österreich

KTM Motorcycles S.A. Pty. Ltd., Paulshof, Südafrika

KTM-Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A., Nuove Leon, Mexico

KTM South East Europe S.A. (vormals: KTM Hellas SA), Elefsina, Griechenland

KTM-Österreich Vertriebs GmbH, Mattighofen, Österreich

KTM-Sportmotorcycle GmbH, Ursensollen, Deutschland

KTM Switzerland Ltd, Frauenfeld, Schweiz

KTM-Sportmotorcycle UK Ltd., Brackley, Großbritannien

KTM-Sportmotorcycle Espana S.L., Terrassa, Spanien

KTM-Sportmotorcycle France SAS, Lyon, Frankreich

KTM-Sportmotorcycle Italia s.r.l., Gorle, Italien

KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V., Malden, Niederlande

KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB, Örebro, Schweden

KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A., Wavre, Belgien

KTM Canada Inc., St-Bruno, Kanada

KTM Hungária Kft., Törökbálint, Ungarn

KTM Nordic Oy, Vantaa, Finnland

KTM Sportmotorcycle d.o.o., Marburg, Slowenien

KTM Central East Europe s.r.o., Bratislava, Slowakei

KTM Czech Republic s.r.o., Pilsen, Tschechien

KTM-Sportcar Australia Pty. Ltd., Perth, Australien

KTM-Sportcar North America, Inc., Amherst, Ohio, USA

KTM Finance GmbH, Frauenfeld, Schweiz

Tochterunternehmen der CROSS Informatik GmbH, Wels, Österreich

Brain Force Holding AG, Wien, Österreich

All for One Midmarket AG, Filderstadt-Bernhausen, Deutschland

Triplan AG, Bad Soden am Taunus, Deutschland

Tochterunternehmen der Unternehmens Invest AG, Wels, Österreich

Kunststoff 1 Management GmbH, Wien, Österreich

UIAG Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit sonst nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss- und Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.